

Rahmenvereinbarung für Umzüge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom 01. Januar 2023

Musterrahmenvertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (**BMVg**),

dieses vertreten durch das

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

(BAIADBw)

Fontainengraben 200,

53123 Bonn

und

der Umzugsfirma:

- nachstehend Unternehmen genannt -

wird vereinbart:

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Regelwerks	3
§ 2 Umzugsvertrag (Einzelvertragsschluss), Subunternehmen	3
§ 3 Pflichten des Unternehmens, Grundsätze der Leistungserbringung, Kostenvoranschlag	4
§ 4 Vergütung	6
§ 5 Fälligkeit	6
§ 6 Korruptionsprävention und Vorteilsverbot	6
§ 7 Nebentätigkeit Bundeswehrangehöriger	7
§ 8 Prüfungen	7
§ 9 Werbung	7
§ 10 Verstöße, Leistungsstörungen	8
§ 11 Fristlose Kündigung	8
§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz	8
§ 13 Vereinbarungsdauer	9
§ 14 Anpassung der Konditionen	9
§ 15 Anlagen	10
§ 16 Ergänzende Bestimmungen	10
§ 17 Gerichtsstand	11

Anlagen

1. Einverständniserklärung Subunternehmensbeauftragung (Anlage 1)
2. Umzugsgutliste (Anlage 2)
3. Leistungsbeschreibung inkl. Kostensätze (Anlage 3)
4. Antikorruptionsklausel (Anlage 4)
5. Erklärungen zum Datenschutz (Anlage 5)

§ 1 Gegenstand des Regelwerks

- (1) Das Unternehmen führt nach Maßgabe dieses Vertrages Umzüge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) (nachstehend Umziehende genannt) aus deren bisheriger Wohnung in die neue Wohnung durch.
- (2) Andere Bundesbehörden, deutsche Institutionen des öffentlichen Rechts und überwiegend vom Bund geförderte Einrichtungen können in diese Vereinbarung für den Einzelfall oder im Allgemeinen eintreten.

§ 2 Umzugsvertrag (Einzelvertragsschluss), Subunternehmen

- (1) Vom Rahmenvertrag zu unterscheiden ist der Umzugsvertrag. Der Umzugsvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem/der Umziehenden unmittelbar geschlossen und erfüllt. Der Bundesrepublik Deutschland entstehen aus dem Umzugsvertrag keine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen.
- (2) Das Unternehmen verpflichtet sich, im Rahmen seiner Transportkapazitäten Umzugsverträge mit Umziehenden auf deren Wunsch hin abzuschließen und ordnungsgemäß zu erfüllen. Das Unternehmen hat seinerseits keinen Anspruch aus diesem Vertrag auf Abschluss von Umzugsverträgen mit Umziehenden.
- (3) Das Unternehmen kann einem anderen Unternehmen (Subunternehmen) die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise übertragen, wenn der/die Umziehende sich vor Vertragsunterzeichnung damit schriftlich einverstanden erklärt. Ein Subunternehmen im o. g. Sinn ist ein Möbelspediteur (Frachtführer gem. §§ 451 ff. HGB). Die Beauftragung von Fremdhandwerkern fällt nicht unter diese Regelung.

Das schriftliche Einverständnis für die Beauftragung eines Subunternehmers ist gesondert mit dem in Anlage 1 zur Vereinbarung beigefügten Vordruck in zweifacher Ausfertigung bei Vertragsschluss zu erklären. Eine Ausfertigung erhält die/der Umziehende, eine weitere das Unternehmen. Die Einverständniserklärung wird zusammen mit der Rechnung an die zuständige abrechnende Stelle übersandt. Die Unterzeichnung von Regelungen zum Einsatz von Subunternehmen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen reicht für ein wirksam erteiltes Einverständnis nicht aus.

Sofern ein Subunternehmen beauftragt wird, teilt das Unternehmen der/dem Umziehenden rechtzeitig vor dem Umzugstermin schriftlich den Namen nebst Anschrift des Subunternehmens mit, welches den Umzug durchführen wird.

Das Unternehmen stellt gegenüber dem jeweiligen Subunternehmen die uneingeschränkte Anwendung dieses Vertrages sicher und haftet gegenüber der/dem Umziehenden für Verfehlungen des Subunternehmens. Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages obliegt demnach dem beauftragten Unternehmen.

§ 3 Pflichten des Unternehmens, Grundsätze der Leistungserbringung, Kostenvoranschlag

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Umzugsverträge mit den Umziehenden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen und alle Leistungen nach wirtschaftlichen Verfahren zu erbringen und abzurechnen. Ferner verpflichtet sich das Unternehmen den Umzug unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte umweltverträglich abzuwickeln und – wo es sich anbietet – auch nicht straßengebundene Verkehrsträger (Binnenschifffahrt, Eisenbahnen) zu beteiligen. Die Leistungen für die Umziehenden, insbesondere das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes sowie die Demontage und Montage der Möbel werden deutschem Standard (DIN EN 12522-1 und EN 12522-2) entsprechend ausgeführt.
- (2) Vor Abschluss eines Umzugsvertrages hat das Unternehmen das Umzugsgut zu besichtigen und einen Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung einer gemeinsam mit der/dem Umziehenden ausgefüllten und unterschriebenen Umzugsgutliste (Anlage 2) zu erstellen. Neben den Leistungen für Vorarbeiten, Transport, Nacharbeiten und Sonderleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung dieses Vertrages (Anlage 3), weist das Unternehmen im Kostenvoranschlag sämtliche Sondertransporte, wie getrenntes Versenden von Umzugsgut – auch von einem anderen Ort – sowie außergewöhnliche Aufwendungen wegen besonderer Erschwernisse bei der Durchführung des Umzugs (z. B. enges Treppenhaus, oberes Stockwerk, weiter Abtrageweg) aus. Das anerkannte Speditionsangebot ist auch bezüglich des Volumens bindend. Ein festgestelltes Mehrvolumen wird nur berücksichtigt, wenn dieser Erwerb nach der Besichtigung und vor dem Einladen entstanden ist. Das Mehrvolumen ist mit einer ergänzenden Umzugsgutliste (ggf. mit Kaufnachweisen) zu belegen.

- (3) Der Umzugsgutliste (Anlage 2) ist ein Ausdruck über die Ermittlung der kürzesten verkehrsüblichen Landstrecke zwischen bisheriger und neuer Wohnung beizufügen. Als Routenplaner wird für Transportstrecken PTV Map & Guide vereinbart.
- (4) Die Erstattung der Straßenbenutzungsgebühren erfolgt bei Nutzung des Routenplaners PTV Map & Guide ohne weitere Vorlage von Belegen. Belegpflicht besteht für den nicht vom Routenplaner erfassten Bereich bzw. bei Nutzung eines anderen Routenplaners.
- (5) Das Unternehmen verpflichtet sich, das sich aus dem Kostenvoranschlag ergebende Entgelt für die dort genannten Leistungen nicht zu überschreiten.
- (6) Das Unternehmen erstellt innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Umzuges die Rechnung auf den Namen der/des Umziehenden aus und leitet sie/ihm mit einer Mehrausfertigung zur Prüfung zu. In der Rechnung sind alle Leistungen aufzuführen, wie sie nach Art und Umfang tatsächlich erbracht worden sind. Abweichungen vom Kostenvoranschlag sind zu begründen. Für einen durch zusätzliche Leistungen bedingten Aufwand ist ein vom Umziehenden bestätigter Nachweis über Notwendigkeit und Umfang beizufügen. Das Unternehmen ist verpflichtet der für die Abrechnung zuständigen Stelle für zusätzlich erbrachte Leistungen sämtliche Nachweise vorzulegen.
- (7) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Versicherungen für Schadensfälle am Umzugsgut des Umziehenden sowie am sonstigen Eigentum des Umziehenden dem Umziehenden vor Abschluss des Umzugsvertrages zu benennen. Sofern für die Schadensaufnahme und/oder -abwicklung Dritte (bspw. eine weitere Versicherung) eingesetzt werden und dem Umzugsunternehmen dies bekannt ist, teilt das Unternehmen dem Umziehenden diesen Umstand sowie Namen des Dritten ebenfalls vor Abschluss des Umzugsvertrages mit. Sollte der Umstand dem Unternehmen erst nach Abschluss des Umzugsvertrages bekannt werden, teilt es dem Umziehenden die in Satz 2 genannten Informationen unverzüglich mit.
- (8) Wird das Unternehmen von der/dem Umziehenden mit der Vermittlung einer Transportversicherung beauftragt, verpflichtet sich jenes, der Rechnung als Nachweis über die Eindeckung einer Versicherung und der gezahlten Versicherungsprämie eine Kopie des Versicherungszertifikates (Versicherungssumme, Prämienbetrag und Zahlungsvermerk) beizufügen. Die Entgelte einer Transportversicherung sind in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig.

§ 4 Vergütung

- (1) Für die im Rahmen des Umzugsvertrages zu erbringenden Leistungen ist das Unternehmen an seinen Angebotspreis gebunden.
- (2) Entstandene Kosten, für die in der Anlage 3 genannten pauschale Erstattungssätze geltend gemacht werden können, müssen bei dem jeweiligen Umzug tatsächlich angefallen sein. Mit der Gewährung dieser Pauschale wird davon ausgegangen, dass mit diesem Betrag die Kosten abgedeckt sind.
- (3) Das Unternehmen verpflichtet sich, die in Anlage 3 Punkt 4. (Entgelt) aufgeführten Kostensätze für die in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen unter Berücksichtigung möglicher Sonderleistungen gemäß § 3 Abs. 2 zu beachten¹⁾.
- (4) Einwendungen gegen die Höhe des Rechnungsbetrages können im Einzelfall sowohl der/die Umziehende als auch die für die Abrechnung zuständige Stelle gegenüber dem Unternehmen geltend machen.

Der/Die Umziehende und die abrechnende Stelle sind berechtigt, für die in § 3 (6) aufgeführten Leistungen vom Unternehmen weitere Nachweise zu fordern.

§ 5 Fälligkeit

Das Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass – abweichend vom geltenden Recht (§ 451 i. V. m. § 420 HGB) – die Vergütung für die erbrachten Leistungen vier Wochen nach Rechnungserteilung fällig ist.

§ 6 Korruptionsprävention und Vorteilsverbot

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutsche Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption einzuhalten.
- (2) Das Unternehmen verpflichtet sich, im Zusammenhang mit einem Umzug weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile und/ oder Vergünstigungen anzunehmen, anzubieten oder zu gewähren. Insbesondere ist es unzulässig, der/dem Umziehenden oder ihrer/seinen Familien- und Haushaltsangehörigen materielle oder immaterielle Vorteile zu gewähren, um einer/einen Umziehenden zum Abschluss eines Umzugsvertrages zu veranlassen. Dazu gehören insbesondere:

¹ *) Hinweis: Berechnet das Unternehmen dem Umziehenden ein höheres Entgelt, ist die Erstattung vorbehaltlich etwaiger Sonderleistungen des § 3 Abs. 2 auf den nach der Leistungsbeschreibung zulässigen Höchstbetrag begrenzt. (amtl. Hinweis).

- (a) Vergütungen, Provisionen, unentgeltliche Leistungen oder Leistungen zu einer unangemessenen Preisvergünstigung.
 - (b) Belohnungen, Geschenke sowie Kostenübernahmen.
- (3) Für die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr gelten zusätzlich die Regelungen der Anlage 4 „*Antikorruptionsklausel BMVg*“.

§ 7 Nebentätigkeit Bundeswehrangehöriger

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, vor der Vereinbarung jeglicher Nebentätigkeit mit einem/einer Bundeswehrangehörigen von diesem/dieser eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der personalbearbeitenden Dienststelle vorlegen zu lassen.
- (2) Ferner verpflichtet sich das Unternehmen, einem Ruhestandsbeamten/einer Ruhestandsbeamtin der Bundeswehr oder einem Berufssoldaten/einer Berufssoldatin im Ruhestand vor Ablauf von 5 Jahren nach dessen/deren Eintritt in den Ruhestand nur dann eine Tätigkeit zu übertragen, wenn ihm dieser/diese hierfür eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der personalbearbeitenden Dienststelle vorgelegt hat.
- (3) Enthält die Unbedenklichkeitsbescheinigung Auflagen, hat das Unternehmen diese zu beachten.

§ 8 Prüfungen

Das Unternehmen verpflichtet sich Beauftragten des BAIUDBw alle auf die Einhaltung dieses Vertrages hinzielenden Prüfungen zu gestatten und dabei Einsicht in alle Unternehmensunterlagen zu gewähren, die die Umzüge von Umziehenden betreffen, diese im Bedarfsfall auch auszuhändigen und die zur Klärung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Einholung des eventuell erforderlichen Einverständnisses des/der Umziehenden obliegt dem Unternehmer.

§ 9 Werbung

Die Unterzeichnung des Vertrages darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden. Insbesondere darf das Unternehmen nicht damit werben, dass es als Unternehmen/ Partner für Angehörige des Geschäftsbereiches des BMVg / Bundeswehr Umzüge durchführt. Auch dürfen weder das BAIUDBw, noch Umziehende vom Unternehmen Dritten gegenüber als Referenzkunden bzw. Referenzpartnern angegeben werden.

§ 10 Verstöße, Leistungsstörungen

- (1) Bei offensichtlichen und nachgewiesenen Verstößen gegen diese Vereinbarung kann das BAIUDBw das Unternehmen je nach Schwere des Verstoßes sowie Häufigkeit von Verstößen befristet von der Liste der Partnerunternehmen entfernen.
- (2) Das Unternehmen ist für diese Zeit so gestellt, als sei die Vereinbarung nicht geschlossen worden.

§ 11 Fristlose Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann sowohl vom BAIUDBw als auch vom Unternehmen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen vereinbarte Bestimmungen vor, der unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung bis zur regulären Beendigung unzumutbar werden lässt.
- (2) Eine erneute Unterzeichnung dieser Vereinbarung kann nach Kündigung aus wichtigem Grund erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder beantragt werden. Hierbei muss durch das Unternehmen glaubhaft dargelegt werden, dass es die geltenden Bestimmungen der Vereinbarung zukünftig akzeptiert und beachtet.
- (3) Die Vereinbarung endet automatisch, wenn über das Vermögen des Unternehmens das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinbarung dadurch in Frage gestellt wird, dass der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nur vorübergehend nicht nachkommt.
- (4) Die fristlose Kündigung dieses Rahmenvertrages durch das BAIUDBw oder die Beendigung gem. Abs. 3 berechtigt Umziehende ihrerseits zur fristlosen Kündigung geschlossener Umzugsverträge gegenüber dem Unternehmen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 oder 3 verpflichtet sich das Unternehmen, Umziehende laufender Umzugsverträge über die Kündigung oder Beendigung der Vereinbarung sowie ihr Kündigungsrecht zu unterrichten.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz und zur Geheimhaltung enthält die Anlage 5 zur Vereinbarung.

§ 13 Vereinbarungsdauer

Dieser Vertrag mit seinen Anlagen gilt frühestens vom 1. Januar 2021. Wird der Vertrag nach dem 1. Januar 2021 unterschrieben, gilt er mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien. In beiden Fällen läuft der Vertrag jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

§ 14 Anpassung der Konditionen

- (1) Die Erstattungshöchstgrenzen werden jährlich angepasst. Eine Erhöhung der Erstattungshöchstgrenzen erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
- (2) Die Anpassung der Erstattungshöchstgrenzen richtet sich nach den einschlägigen Indizes des Statistischen Bundesamtes.
- (3) Die Anpassung des Kostenblocks der Transportkosten erfolgt auf der Grundlage des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen in Deutschland / Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte.
- (4) Die Anpassung der vereinbarten Preise erfolgt jährlich zum 1. Januar, erstmalig zum 1. Januar 2021 auf Basis der vereinbarten Preisindizes. Maßgebend ist der zum 30. Juni des Vorjahres erreichte Wert.
- (5) Sobald das Statistische Bundesamt einen neuen und speziellen Index für Leistungen der Möbelspedition bereitstellt, löst dieser bei sonst gleichbleibendem Verfahren die o. g. Indizes ab.
- (6) Die Konditionen dieser Vereinbarung können jederzeit, insbesondere aufgrund der Änderung von gesetzlichen, aber auch internen Vorschriften, durch das BAIUDBw angepasst werden.
- (7) Das Verfahren gestaltet sich hier wie folgt: Die Anpassungen werden in die Vereinbarung eingepflegt. Die Vereinbarung erhält einen neuen Gültigkeitsstand und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zwischen Umziehenden und Unternehmen geschlossenen Verträge. Sie wird auf den Internetseiten des BAIUDBw veröffentlicht. Die Unternehmen werden hierüber rechtzeitig per Email informiert und vorab innerhalb einer angemessenen Frist zur schriftlichen Zustimmung aufgefordert.

(8) Sofern das Unternehmen mit den Änderungen in der Vereinbarung nicht einverstanden ist, kann es die Vereinbarung im Rahmen der regelmäßigen Kündigungsfrist kündigen. Sofern das Unternehmen seine schriftliche Zustimmung nicht erteilt, aber auch nicht kündigt, endet das Vertragsverhältnis automatisch mit Ablauf des Tages, der dem Beginn der neuen Anpassungen vorhergeht. Bereits bestehende Verträge zwischen Umziehenden und Unternehmen sind ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 15 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sofern Anpassungen nach § 14 Abs. 1 vorgenommen werden, gilt die Zustimmung zur Hauptvereinbarung auch für die damit verbundenen Anlagen.

1. Einverständniserklärung Subunternehmensbeauftragung (Anlage 1)
2. Umzugsgutliste (Anlage 2)
3. Leistungsbeschreibung inkl. Kostensätze (Anlage 3)
4. Antikorruptionsklausel (Anlage 4)
5. Erklärungen zum Datenschutz (Anlage 5)

Die Vorschriften des Transportrechtsreformgesetzes vom 25. Juni 1998 (TRG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit durch diesen Vertrag keine Einschränkungen vorgesehen sind.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Auf die Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung, soweit anwendbares zwingendes Recht nicht entgegensteht. Deutsches Recht findet auch Anwendung, soweit anzuwendendes Recht Regelungslücken oder Tatbestandselemente enthält, welche einer Rechtswahlvereinbarung zugänglich sind.
- (2) Dieser Vereinbarung oder diesen Vereinbarungsinhalten entgegenstehende AGB oder sonstige Regelungen des Unternehmens finden – auch gegenüber den Umziehenden – keine Anwendung.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen in Schriftform oder bzgl. der Anlagen in der unter § 14 beschriebenen Form.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt.

Das BAIUDBw sowie die jeweiligen Unternehmen verpflichten sich, unwirksame durch wirksame Regelungen zu ersetzen. Die neuen Regelungen müssen dem durch die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen zum Ausdruck gekommenen wirtschaftlichen oder rechtlichen Interesse möglichst nahekommen. Können sich die Parteien nicht einigen, treten an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

Bonn
(Ort, Datum)

_____, _____
(Ort, Datum)

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr

Namensangabe des Unternehmens

Im Auftrag

Namensangabe
(Unterschrift)

Namensangabe
(Unterschrift)

01. Januar 2023:Einverständniserklärung zur Beauftragung eines Subunternehmens**Einverständniserklärung**

Hiermit erkläre ich _____ (Name des Umziehenden) mich grundsätzlich damit einverstanden, dass das Unternehmen _____ (Name des Unternehmens) zur Durchführung meines Umzuges von _____ nach _____ ein Subunternehmen einsetzt.

Ein Subunternehmen im o. g. Sinn ist ein Möbelspediteur (Frachtführer im Sinne des HGB). Die Beauftragung von Fremdhandwerkern, Containerfrachtführern, Seehafenagenten etc. fällt nicht unter diese Regelung.

Ich bin von dem Umzugsunternehmen über Folgendes aufgeklärt worden:

- Das Umzugsunternehmen stellt gegenüber dem Subunternehmen die uneingeschränkte Anwendung dieses Vertrages sicher und haftet gegenüber dem Umziehenden für Verfehlungen des Subunternehmens. Die Verantwortung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages obliegt demnach dem oben genannten beauftragten Rahmenvertragsunternehmen.
- Sofern das Umzugsunternehmen zur Durchführung meines Umzuges tatsächlich ein Subunternehmen einsetzt, teilt mir das Umzugsunternehmen spätestens 7 Tage vor dem Umzugstermin schriftlich den Namen nebst Anschrift des Unternehmens mit, welches den Umzug durchführen wird.
- Diese Einverständniserklärung wird mit der Rechnung an die zuständige abrechnende Stelle übersandt.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 zur Vereinbarung für Umzüge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom
01.Januar 2023

- Umzugsgutliste -

zum Rahmenvertrag für Umzüge von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – ausgenommen Umzüge im Rahmen des Berlin/Bonn-Gesetzes -

Umzugsliste				
Stück	Gegenstand	RE	Ges. RE	
	Wohnzimmer			
	Sofa, Couch, Liege, je Sitz	4		
	Sitzlandschaft (Element), je Sitz	4		
	Sessel mit Armlehnen	8		
	Sessel, ohne Armlehnen	4		
	Stuhl	2		
	Stuhl, mit Armlehnen	3		
	Tisch, bis 0,6 m	4		
	Tisch, bis 1,0 m	5		
	Tisch, bis 1,2 m	6		
	Tisch, über 1,2 m	8		
	Wohnz.-Schrank, zerlegt. je angef. m	8		
	Anbauwand b. 38 cm Tiefe je angef. m	8		
	Anbauwand über 38 cm Tiefe je angef. m	10		
	Bücherregal zerlegbar je angef. m	4		
	Buffet mit Aufsatz	18		
	Standuhr	4		
	Schreibtisch, bis 1,6 m	12		
	Schreibtisch über 1,6 m	17		
	Sekretär	12		
	Sideboard	12		
	Musikschrank/Turm	4		
	Stereoanlage	4		
	Fernseher	3		
	Klavier	15		
	Flügel	20		
	Heimorgel	10		
	Nähmaschine (Schrank)	4		
	Stehlampe	2		
	Bilder, über 0,8 m	2		
	Deckenlampe	2		
	Lüster	5		
	Teppich	3		
	Brücke	1		
	Umzugskarton, bis 80 l	1		
	Umzugskarton, über 80 l	1,5		
	Esszimmer			
	Stuhl	2		
	Stuhl, mit Armlehnen	3		

Umzugsliste				
Stück	Gegenstand	RE	Ges. RE	
	Eckbank, je Sitz	2		
	Tisch, bis 0,6 m	4		
	Tisch, bis 1,0 m	5		
	Tisch, bis 1,2 m	6		
	Tisch, über 1,2 m	8		
	Buffet, ohne Aufsatz	15		
	Vitrine (Glasschrank)	10		
	Sideboard	12		
	Hausbar	5		
	Teewagen, nicht zerlegbar	4		
	Teppich	3		
	Brücke	1		
	Deckenlampe	2		
	Umzugskarton, bis 80 l	1		
	Umzugskarton, über 80 l	1,5		
	Schlafzimmer			
	Schrank bis 2 Türen, nicht zerlegbar	15		
	Schrank zerlegbar, je angef. m	8		
	Doppelbett, komplett	20		
	Einzelbett	10		
	Franz. Bett, komplett	15		
	Bettzeug, je Betteinheit	3		
	Nachttisch	2		
	Bettumbau	3		
	Kommode	7		
	Frisierkommode, mit Spiegel,	6		
	Wäschtruhe	3		
	Stuhl, Hocker	2		
	Spiegel, über 0,8 m	1		
	Deckenlampe	2		
	Teppich	3		
	Kleiderbehältnis	8		
	Umzugskarton, bis 80 l	1		
	Umzugskarton, über 80 l	1,5		
	Arbeitszimmer			
	Schreibtisch, bis 1,6 m	12		
	Schreibtisch, über 1,6 m	17		
	Schreibtischstuhl	3		
	Bücherregal, zerlegbar, je angef. m	4		
	Aktenschrank, je angef. m	8		
	Stehlampe	2		
	Sessel, ohne Armlehnen	4		
	Sessel, mit Armlehnen	8		
	Tisch, bis 0,6 m	4		
	Tisch bis 1,0	5		
	Tisch, bis 1,2 m	6		
	Tisch, über 1,2 m	8		
	Deckenlampe	2		

Umzugsliste				
Stück	Gegenstand	RE	Ges. RE	
	Brücke	1		
	Umzugskarton, bis 80 l	1		
	Umzugskarton, über 80 l	1,5		
	Kinderzimmer/Studio			
	Schrank bis 2 Türen, nicht zerlegbar	15		
	Schrank, zerlegbar je angef. m	8		
	Bett, komplett	10		
	Kinderbett, komplett	5		
	Etagenbett, komplett	16		
	Bettzeug, je Betteinheit	3		
	Nachttisch	2		
	Kommode	7		
	Schreibpult	7		
	Spielzeugkiste	4		
	Tisch, bis 0,6 m	4		
	Tisch, bis 1,0 m	5		
	Tisch, bis 1,2 m	6		
	Tisch, über 1,2 m	8		
	Laufgitter	1		
	Stuhl/Hocker	2		
	Teppich	3		
	Brücke	1		
	Anbauwand, bis 38 cm Tiefe, je angef. m	8		
	Anbauwand, über 38 cm Tiefe, je angef. m	10		
	Deckenlampe	2		
	Kleiderbehältnis	6		
	Umzugskarton, bis 80 l	1		
	Umzugskarton, über 80 l	1,5		
	Diele/Bad			
	Truhe, Kommode	7		
	Hut-/Kleiderablage	2		
	Stuhl/Hocker	2		
	Toilettenschrank	2		
	Wäschepuff	2		
	Deckenlampe	2		
	Teppich	3		
	Umzugskarton, bis 80 l	1		
	Umzugskarton, über 80 l	1,5		
	Küche			
	Buffet, mit Aufsatz	18		
	Unterteil, je Tür	4		
	Oberteil, je Tür	4		
	Tisch, bis 0,8	4		
	Tisch, bis 1,0	5		
	Tisch, bis 1,2	6		
	Tisch, über 1,2	8		

Umzugsliste				
Stück	Gegenstand	RE	Ges. RE	
	Stuhl	2		
	Eckbank, je Sitz	2		
	Besenschrank	6		
	Herd	5		
	Geschirrspülmaschine	5		
	Waschmaschine / Trockner	5		
	Kühlschrank / Truhe, bis 120 l	5		
	Kühlschrank / Truhe über 120 l	10		
	Arbeitsplatte, nicht unterb. Je angef. M	1		
	Deckenlampe	2		
	Teppich	3		
	Umzugskarton, bis 80 l	1		
	Umzugskarton, über 80 l	1,5		
	Keller / Speicher / Garten			
	Fahrrad / Moped	5		
	Dreirad / Kinderrad	2		
	Bügelbrett	1		
	Staubsauger	1		
	Autoreifen	1		
	Koffer	1		
	Klapptisch / Klappstuhl	2		
	Kinderwagen	5		
	Leiter, je angefangene m	1		
	Rasenmäher, Motor	5		
	Rasenmäher, Hand	2		
	Schubkarre	4		
	Werkbank, zerlegbar	4		
	Werkzeugschrank	2		
	Werkzeugkoffer	1		
	Ski	2		
	Schlitten	2		
	Blumenkübel / Kasten	1		
	Sonnenschirm	2		
	Tischtennisplatte	3		
	Mülltonne	2		
	Regal, zerlegbar, je angef. m	4		
	Umzugskarton, bis 80 l	1		
	Umzugskarton, über 80 l	1,5		
	Gesamtsumme			

Gesamtsumme:
zu berechnen:

.....
(Auftraggeber)

.....
(Unternehmer des Umzugverkehrs)

.....
(Datum)

- L e i s t u n g s b e s c h r e i b u n g -

zum Rahmenvertrag für Umzüge von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – ausgenommen Umzüge im Rahmen des Berlin/Bonn-Gesetzes

1. Art der Umzüge

- (1) Umzüge im Sinne dieses Vertrages sind alle Umzüge von Bundeswehrangehörigen (Beförderung der Wohnungseinrichtung und andere bewegliche Gegenstände in angemessenem Umfang (Umzugsgut). Andere bewegliche Gegenstände i.S. des BUKG sind berücksichtigungsfähig, wenn sie in einem Möbelwagen befördert werden können.
- (2) Umzugsgut von Angehörigen, die nicht zu dem im BUKG berücksichtigungsfähigen Personenkreis gehören, und sonstiges Frachtgut dürfen mit Umzugsgut im Sinne dieses Vertrages nicht befördert werden. Die zuständige abrechnende Dienststelle des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr kann in dienstlich begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

2. Abwicklung der Umzüge

Dem Unternehmen obliegt die Durchführung des Umzuges von Wand zu Wand aus der bisherigen Wohnung des Umziehenden in die neue Wohnung *unter Einhaltung der Europäischen Normen DIN/EN 12522-1 und 12522-2 für Umzüge von Privatpersonen* und der folgenden Bestimmungen:

- (1) Das Umzugsgut ist unter Berücksichtigung der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kürzesten Wegstrecke zwischen der bisherigen Wohnung und der neuen Wohnung zu transportieren. Als Routenplaner wird für die Transportstrecke PTV Map & Guide vereinbart. Auf die Vorlage von Mautbelegen wird verzichtet. Eine Belegpflicht besteht nur für den nicht vom Routenplaner PTV Map & Guide erfassten Bereich. Vom Umziehenden davon abweichend gewünschte Leistungen sind diesem gesondert in Rechnung zu stellen. Er ist ausdrücklich vom Unternehmen (mindestens in Textform i.S.d. § 126b BGB) auf die von ihm zu tragenden Mehrkosten hinzuweisen.
- (2) Das festgestellte Gewicht, Volumen oder Raumeinheiten (RE) bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung des Entgeltes nach Nr. 4 dieser Leistungsbeschreibung. Die Entgelte fußen auf folgender Umrechnungsbasis:

1 Möbelwagenmeter (MWM)	=	5 Kubikmeter	=	50 Raumeinheiten
1 Kubikmeter	=	100 Kilogramm.		

3. Leistungen des Unternehmens

(1) Vorarbeiten

- Anliefern und Gestellen des gesamten notwendigen Packmaterials,
- Demontage der Möbel und Abbau der sonstigen in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- Ausräumen und Einpacken,
- Beladen des Transportfahrzeuges.

(2) Nacharbeiten

- Entladen des Transportfahrzeuges,
- Montage und Aufstellen der Möbel
- Wiederanschließen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände,
- Auspacken und Einräumen,
- Abholen und ggf. Entsorgen des Packmaterials unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen.

(3) Transport des Umzugsgutes

Fachgerechter Transport zwischen der bisherigen und der neuen Wohnung des Umziehenden.

(4) Sonderleistungen

- Außenaufzug,
- Erschwernisse (z.B. schwieriger Be- und Entladeweg von mehr als 100 m zwischen Haustür und Transportfahrzeug sowie Ablieferungshindernisse, die ein Umladen in andere Transportbehälter erfordern),
- Kosten für das Einrichten von Halteverbotszonen oder das Beantragen von Ausnahmegenehmigungen an der bisherigen und/ oder an der neuen Wohnung,
- Einpassen der Arbeitsplatte aus Holz für Küchen.

4. Entgelt

Das Unternehmen berechnet dem Umziehenden für die mit dem Umzug zusammenhängenden Leistungen *höchstens* folgende Entgelte:

• Kosten für V/N- Arbeiten je m ³ /10 RE/100 kg/0,2 MWM Umzugsgut	75,45	EUR
• Transportkosten (km je m ³ /10 RE/100 kg/0,2 MWM Umzugsgut)	0,072	EUR
• Pauschalbetrag für den Einsatz eines Außenaufzugs an der Be- bzw. Entladestelle mit Bestätigung des Umziehenden	206,57	EUR
• Erschwernisse je m ³ /10 RE/100 kg/0,2 MWM Umzugsgut	10,03	EUR
• Einrichtung einer Halteverbotszone an der Be- bzw. Entladestelle zu je	151,50	EUR
• Einpassen einer Küchenarbeitsplatte aus Holz	96,41	EUR

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

5. Mit den unter Nr. 4 aufgeführten Preisen sind abgegolten:

- Notwendige Leistungen für das Anfertigen und Versenden von Kopien, Telefon-/Fernschreib-/Faxgebühren, Porto sowie ähnliche Leistungen;
- An- und Abfahrt incl. Spesen,
- Geschosszuschläge, Zuschläge für Schwergüter, Klaviere, Flügel und sonstiges,
- Kosten für evtl. benötigte Fremdhandwerker und erforderliches Kleinmaterial für das Wiederanschießen der bereits in der bisherigen Wohnung genutzten hauswirtschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände.

6. Aufwendungen, die auf Sonderwünsche des Umziehenden zurückzuführen sind, sind kein Bestandteil des Vertrages und werden nicht erstattet

Hierzu zählen insbesondere:

- Ab- bzw. Wiederaufbau von Gartenhäusern, Saunen, Heimelektronik, SAT-Anlagen oder ähnlichem,
- Einstellen von Rundfunk- und Fernsehgeräten,
- Anbringen/Abnehmen von Fenstervorhängen,
- Entfernen bzw. Verlegen von Teppichböden,
- Transport von Gegenständen, die den üblichen Rahmen einer Wohnungseinrichtung und den angemessenen Umfang anderer beweglicher Gegenstände übersteigen,
- Kosten für das Abholen und ggf. Lagern von Zukäufen,
- Kosten für zusätzliche Be- und Entladestellen,
- Entleeren und Befüllen von Wasserbetten durch Fachfirmen.

01. Januar 2023:

Antikorruptionsklausel

Ant Nrn. 11.4 und Nr. 11.5 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVg) vom 28.01.2005

(Diese Regelung ist gültig bis zum Inkrafttreten einer Neufassung der ZVB/BMVg vom 28.01.1998 in der Fassung vom 1. Änderung vom 10.05.2001)

11.4 Vertragsstrafe wegen Versprechens oder Gewährens von Vorteilen

- 11.4.1 Auftragnehmer oder ihre Beauftragten dürfen Personen, die beim Auftraggeber mit Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung oder Beschaffung betraut sind, weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne des § 331 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.
- Die vorgenannte Verpflichtung gilt für diesen Vertrag und für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.
- 11.4.2 Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Nr. 11.4.1 zuwider, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v. H. der (nach der Zuwiderhandlung) vereinbarten Auftragssumme zu zahlen.
- Kommt es nach einer Zuwiderhandlung zu Folgeverträgen, sind bei der Berechnung der Vertragsstrafe die Auftragssummen aus diesen Folgeverträgen innerhalb von 3 Jahren einzurechnen.
- Die Höhe der Vertragsstrafe darf den 20-fachen Wert des Vorteils gemäß Nr. 11.4.1, insgesamt jedoch 500.000,- Euro, nicht übersteigen. Eine im gleichen Zusammenhang verhängte kartellrechtliche Geldbuße wird auf die festgesetzte Vertragsstrafe angerechnet.
- Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird.
- Bei der Berechnung der Vertragsstrafe bleiben Aufträge außer Betracht, bei denen der Auftragnehmer nachweist, dass die Zuwiderhandlung gegen Nr. 11.4.1 nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht geeignet war, die Entscheidung(en) in der amtsseitigen Auftragsbearbeitung unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen.
- Ferner bleiben bei der Berechnung der Vertragsstrafe Aufträge, die nach Bekanntwerden der Zuwiderhandlung erteilt werden, außer Betracht.
- #### **11.5 Vertragsstrafe wegen Gewährens eines Tätigkeitsverhältnisses ohne Unbedenklichkeitsbestätigung**
- 11.5.1 Auch das Gewähren eines Tätigkeitsverhältnisses, das arbeitsrechtlich bzw. dienstrechtlich als eine Nebentätigkeit oder eine Ruhestandstätigkeit zu bewerten ist, kann ein unzulässiger Vorteil i. S. von Nr. 11.4.1 sein. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer vor der Vereinbarung jeder Nebentätigkeit - einschließlich Gutachtertätigkeit - mit einem Bundeswehrangehörigen, sich von diesem eine Unbedenklichkeitsbestätigung des Auftraggebers (Bundesministerium der Verteidigung) vorlegen zu lassen,
- Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, einem Ruhestandsbeamten der Bundeswehr oder einem Berufssoldaten im Ruhestand, der nicht länger als fünf Jahre im Ruhestand ist, nur dann eine Tätigkeit zu übertragen, wenn ihm dieser hierfür eine Unbedenklichkeitsbestätigung des Auftraggebers (Bundesministerium der Verteidigung) vorgelegt hat. Bei Ruhestandsbeamten, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, beträgt die Frist drei Jahre. Ist die Tätigkeit in der Unbedenklichkeitsbestätigung unter Auflagen zugelassen worden, hat der Auftragnehmer die Auflagen zu beachten.
- 11.5.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber, sofern die nach Nr. 11.5.1 erforderliche Unbedenklichkeitsbestätigung nicht erteilt wird, eine Vertragsstrafe in Höhe des Fünffachen des seit der Zuwiderhandlung gewährten Entgeltes, mindestens jedoch 5.000,- Euro und höchstens 100.000,- Euro, zu zahlen.
- Bei der Berechnung ist § 4 der Bundesnebenstätigkeitenverordnung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Es gilt der Bruttobetrag. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 11.4 entsprechend.
- 11.5.3 Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Nebentätigkeit oder Ruhestandstätigkeit rechtmäßig ist bzw. nachträglich genehmigt wird.
- 11.5.4 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die für die Berechnung der Vertragsstrafe erforderlichen Auskünfte erteilen

01. Januar 2023:

Datenschutz und Geheimhaltung

1. Im Rahmen dieses Paragraphen ist der Begriff der Vereinbarung mit dem Begriff des Einzelvertrages gleichzusetzen. Alle Regelungen dieses Paragraphen gelten daher sowohl für die Vereinbarung als auch für die Einzelverträge. Der besseren Lesbarkeit geschuldet, wird jedoch nur der Begriff Vereinbarung verwandt.
2. Der Datenschutz hat für das BAIUDBw eine besondere Bedeutung und geht - auch aufgrund geheimhaltungsbedürftiger Sachverhalte - über die normalen Regelungen hinaus. Daher sind vom BAIUDBw neben den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch alle bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BAIUDBw einzuhalten. Das Unternehmen garantiert die Einhaltung dieser Datenschutzvorgaben und informiert sein Personal entsprechend.
3. Das Unternehmen bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Zudem verpflichtet sich das Unternehmen die ihm im Rahmen seiner vereinbarten Tätigkeit zugeleiteten und zugegangenen personenbezogenen Daten, Informationen und Schriftstücke auch über das Vereinbarungsende hinaus entsprechend vertraulich und datenschutzgerecht zu behandeln.
4. Das Unternehmen ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ihm zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten des BAIUDBw gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung gilt auch über das Ende der Vereinbarung hinaus.
5. Es werden keine Kundenprofile zur Weiterverarbeitung (z. B. Cross Selling) erstellt. Strikt untersagt ist jede Übermittlung oder Nutzung dieser Daten zu Werbe- / Marketingzwecken. Das Unternehmen verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, etwaige Verträge über die Weitergabe von MIDT-Daten (Marketing Information Data Tapes) ohne Aufforderung gegenüber dem BAIUDBw offen zu legen.
6. Von dienstlichen Schriftstücken, die dem Unternehmen bzw. seinen Erfüllungsgehilfen zugänglich gemacht werden, dürfen nur für die Erfüllung der Vereinbarung notwendige Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Vorbezeichnete Unterlagen einschließlich evtl. gefertigter Vervielfältigungen sichern

01. Januar 2023:

das Unternehmen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte. Mit Beendigung der Vereinbarung ist das Unternehmen zur Herausgabe aller vorgenannten Unterlagen an das BAIUDBw verpflichtet, soweit sie nicht im Rahmen des Geschäftsbetriebs ordnungsgemäß vernichtet wurden oder gesetzliche Bestimmungen das Unternehmen zur Aufbewahrung verpflichten.

7. Für automatisiert verarbeitete oder genutzte Daten gilt Absatz 6 sinngemäß. Diese Daten sind vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Aufbewahrungsbestimmungen zu löschen, sobald sie zur Erfüllung vertraglicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden.
8. Das Unternehmen verpflichtet sich, auch die mit der Leistungserbringung beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut zu machen.
9. Das Unternehmen verpflichtet sich im Auftrag und im Rahmen der Weisungen des BAIUDBw bzw. der Bedarfsträger
 - (a) nur die personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind und die personenbezogenen Daten nur für den Zweck zu verarbeiten und zu nutzen, für den sie erhoben worden sind,
 - (b) personenbezogene Daten zu löschen, insbesondere wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist,
 - (c) den Kreis der berechtigten Nutzer definieren und sicherstellen, dass nur diese Mitarbeiter Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben, die sie zur jeweiligen Leistungserbringung benötigen,
 - (d) die mit der Erledigung der Tätigkeit des Vertrages betrauten, insbesondere zugriffsberechtigte Mitarbeiter/innen schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch diese zu überwachen,
 - (e) personenbezogene Daten in Privatwohnungen (z. B. im Rahmen von Telearbeit) nur mit Zustimmung der Bedarfsträger im Einzelfall zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen,

Anlage 5 zur Vereinbarung für Umzüge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vom

01. Januar 2023:

- (f) die notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nach EU-DSGVO & BDSG (s. z.B. § 64 BDSG) zu treffen, um den Missbrauch dieser personenbezogenen Daten zu verhindern und zu gewährleisten, dass sich das BAIUDBw von deren Einhaltung überzeugen kann,
 - (g) ein Unterauftragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bedarfsträger einzugehen und nur dann, wenn sichergestellt ist, dass die ihm obliegenden Pflichten bzw. der von ihm zugesicherte Datenschutzstandard auch von dem Unterauftragnehmer eingehalten werden/wird
 - (h) dem BAIUDBw auf Verlangen die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung nachzuweisen,
 - (i) dem AA / BAIUDBw den betrieblichen Datenschutzbeauftragten – sofern vorhanden - als Ansprechstelle zu benennen.
10. Das Unternehmen unterstützt das BAIUDBw bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Kontrollbefugnisse nach der EU-DSGVO & BDSG. Das Unternehmen verpflichtet sich, Vertretern des BAIUDBw und der durch sie hinzugezogenen Behörden Besuche und Unternehmensbegehungen zu gestatten, um die Durchführung und die Wirksamkeit der amtlich veranlassten Geheimschutzmaßnahmen prüfen zu können.